

## **Merkblatt: Umsatzsteuerpflicht & Vorsteuerpauschale für Pferdeeinstellbetriebe**

Anbei finden Sie eine Übersicht der LK NÖ über die wichtigsten Fragen rund um Umsatzsteuerpflicht für pauschalierte Einstellbetriebe und die Vorsteuerpauschale.

### **Wir betreiben einen Gnadenhof. Für unsere Pferde wurden zum Teil Patenschaften übernommen. Sind auch diese umsatzsteuerpflichtig?**

Wird in diesen Fällen eine Gegenleistung für eine umsatzsteuerpflichtige Leistung (Versorgung der Tiere) erbracht, werden auch diese Konstellationen der Umsatzsteuer unterliegen, wobei die Anwendung der Pferdepauschalierungsverordnung und damit der 31 € Vorsteuerpauschale fraglich ist, wenn die Pferde im Eigentum des Gnadenhofbetreibers stehen (kein Einstellen „fremder Pferde“). Werden lediglich Spenden/Kostenzuschüsse vom Paten erbracht, ohne dass diesen unmittelbaren Leistungen zukommen, liegt keine Gegenleistung und damit keine umsatzsteuerbare Leistung vor – die Zuwendung wäre diesfalls umsatzsteuerfrei.

### **Wann gilt die Kleinunternehmerregelung? Wie wird sie berechnet? Muss ich trotzdem meine Pferde beim Finanzamt melden?**

Kleinunternehmer:innen sind Unternehmer:innen bis zu einem Jahresumsatz von 55.000 €, wobei die Einnahmen von sämtlichen unternehmerischen Tätigkeiten des betreffenden Unternehmers bzw. der betreffenden Unternehmerin zusammenzurechnen sind. Umsätze von vollpauschalierten Landwirt:innen können mit dem 1,5-fachen des Einheitswertes der selbstbewirtschafteten Fläche geschätzt werden. Kleinunternehmer:innen müssen Ihre Umsätze aus der Pensionspferdehaltung nicht dem Finanzamt melden, sofern sie nicht freiwillig auf die Kleinunternehmer:innenregelung verzichten.

### **Muss ich die Vorsteuerpauschale in Anspruch nehmen oder kann ich eine Umsatzsteuerbuchhaltung machen. Wie oft und wann kann ich wechseln?**

Die Verwendung der 31 € Vorsteuerpauschale ist nicht zwingend. Wer die Vorsteuerpauschale verwenden will, muss bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerbescheides einen schriftlichen Antrag gegenüber dem Finanzamt stellen und ist zwei Jahre daran gebunden. Bei einem darauffolgenden Wechsel zur Verrechnung nach tatsächlichen Ausgaben, besteht eine fünfjährige Bindung.

**Wann und mit welchen Formularen müssen Umsatzsteuervoranmeldungen gemacht werden?**

Umsatzsteuervoranmeldungen sind über FinanzOnline zu erstellen bzw. bei technischer Unzumutbarkeit (z.B. fehlender Internetzugang) mit dem Formular U30. Voranmeldungszeitraum ist bis zu einem Vorjahresumsatz von 100.000 € das Kalendervierteljahr, ansonsten der Kalendermonat.

**Für welche zukünftigen Investitionen kann trotz Vorsteuerpauschale die Vorsteuer geltend gemacht werden?**

Die Vorsteuer für die Neuanschaffung bzw. Herstellung von Gebäuden bzw. baulichen Anlagen (unbewegliches Anlagevermögen: Stallgebäude, Lagerhalle für die Pferdewirtschaft, Reitplatz, Wegebau etc.) kann neben der 31 € - Pauschale geltend gemacht werden.

**Was bedeutet die Umsatzsteuer für die Berechnung meiner Sozialversicherungsbeiträge?**

Da die Sozialversicherungsbeiträge grundsätzlich von den Bruttoeinnahmen (abzüglich 70 %) berechnet werden, ist sie – wie bei land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeiten üblich – teilweise bedeutsam für die Sozialversicherungsbeiträge.

**Wie steht es mit der Berücksichtigung von Vorsteuern aus vergangenen Investitionen (positive Vorsteuerberichtigung)?**

Vorsteuern aus Investitionen in Gebäude bzw. bauliche Anlagen (unbewegliches Anlagevermögen), die vor dem 01.01.2014 in Verwendung genommen wurden, konnten aufgrund der damals geltenden Rechtslage nicht steuerlich geltend gemacht werden. Für das gesamte zugekauft, dem Pferdeinstellbetrieb dienende und am 31.12.2013 vorhandene Umlaufvermögen (zugekauftes Heu, Stroh, Kraftfutter, Diesel etc.) war beim Wechsel von der Umsatzsteuerpauschalierung zur Regelbesteuerung eine positive Vorsteuerberichtigung möglich.

Seit 2014 ist beim Wechsel von der Umsatzsteuerpauschalierung zur Regelbesteuerung grundsätzlich eine Vorsteuerberichtigung (z.B. für noch nicht 20 Jahre alte Wirtschaftsgebäude) durchzuführen. Der Wechsel zur Kleinunternehmer:innenregelung stellt ebenfalls eine wesentliche Änderung der für den Vorsteuerabzug maßgeblichen Verhältnisse dar.

**Darf ich als Gewerbebetrieb auch die Vorsteuerpauschale in Anspruch nehmen?**

Da die PferdePauschV sowohl für landwirtschaftliche als auch für gewerbliche Pferdeeinstellbetriebe gilt, können auch Gewerbebetriebe die Vorsteuerpauschale in Anspruch nehmen.

**Hat eine Deckstation (Zuchtbetrieb) auch Umsatzsteuer für die zum Decken eingestellten Stuten zu bezahlen?**

Nach dem Grundsatz der Einheitlichkeit der Leistung ist auf den Hauptzweck einer Leistung abzustellen und darf diese nicht in Ihre einzelnen Teile zerlegt werden. Da in einer Deckstation das Einstellen der Stuten in der Regel nicht Hauptzweck der Leistung ist, sondern das Decken, gibt es hier unseres Erachtens keine umsatzsteuerlichen Änderungen.

**Welche Aufzeichnungen müssen gegenüber dem Finanzamt nachgewiesen werden (Einstellverträge, Rechnungen, Pferdepässe etc.)?**

Wird die Vorsteuerpauschale in Anspruch genommen und werden keine Vorsteuerbeträge in tatsächlicher Höhe (unbewegliches Anlagevermögen) geltend gemacht, bestehen Aufzeichnungspflichten lediglich hinsichtlich der Einnahmen. Die Aufzeichnungen sind chronologisch, vollständig, richtig und zeitgerecht vorzunehmen. Bareingänge müssen dabei täglich einzeln festgehalten werden. Bei Barumsätzen über 7.500 € und einem Gesamtumsatz von 15.000 € besteht überdies Registrierkassenpflicht.

**Müssen „gemeinnützige Vereine“, welche Pferde eingestellt haben, auch Umsatzsteuer abliefern?**

In der Regel werden „gemeinnützige Vereine“, die selbst einen Pferdeeinstellbetrieb führen, bei strenger Überprüfung wohl nicht als gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts zu qualifizieren sein, weshalb in vielen Fällen umsatzsteuerpflichtige Leistungen vorliegen werden.

**Muss beim Finanzamt um eine Steuernummer angesucht werden? Was ist eine UID-Nummer?**

Hat der oder die Steuerpflichtige noch keine Steuernummer, sollte noch vor Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung zwecks Vergabe einer Steuernummer das Formular Verf24 (für Einzelunternehmer:innen) bzw. Verf16 (für Gesellschaften) dem Finanzamt übermittelt werden. Bei Regelbesteuerung wird automatisch eine Umsatzsteueridentifikationsnummer (ATU 12345678) zugeteilt.

### **Was bedeutet die kleine Beitragsgrundlagenoption für Sozialversicherungsbeiträge?**

Mit der kleinen Beitragsgrundlagenoption beantragt der bzw. die Betriebsführer:in die Ermittlung der Sozialversicherungsbeiträge für Nebentätigkeiten nach den für diese Nebentätigkeiten im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Einkünften. Sofern die Einkünfte aus der Pensionspferdehaltung den vollpauschalierten Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft zuzurechnen sind und daher im Einkommenssteuerbescheid nicht eigens ausgewiesen werden, bewirkt die kleine Beitragsgrundlagenoption bei der SVA der Bauern eine Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge von der für Nebentätigkeiten vorgesehenen eigenen Mindestbeitragsgrundlage.

### **Kann für die Vermietung von Pferden auch die Vorsteuerpauschale geltend gemacht werden?**

Bei der Vermietung von Pferden kann die Vorsteuerpauschale nicht geltend gemacht werden.

### **Wenn ich meinen Stall vermiete und die Einsteller:innen sämtliche Arbeiten (füttern, ausmisten etc.) selbst erledigen (Selbstversorgerstall) muss dann Umsatzsteuer abgeliefert werden?**

Wird das Stallgebäude vermietet und erbringt der oder die Landwirt:in (Vermieter:in) keine wie immer gearteten Dienstleistungen, wird in der Regel eine umsatzsteuerfreie „Grundstücksvermietung“ vorliegen, die aber gesondert der Einkommensteuer unterliegt.

### **LK NÖ, Steuerreferat**

Mail: [steuer@lk-noe.at](mailto:steuer@lk-noe.at)

Telefon: 05 0259 2700